

Beurlaubung von Schüler*innen für Auslandsaufenthalte und Schüleraustausche in der Oberstufe.

Auslandsaufenthalte und Schüleraustausche während der Schulzeit erfreuen sich seit langem großer Beliebtheit. Schüler*innen können hierfür ihre Schullaufbahn in der Oberstufe bis zu einem Jahr unterbrechen; dies ist grundsätzlich in der Einführungsphase der Sekundarstufe II, Jahrgangsstufe EF/10, oder im Jahr vor oder nach der Einführungsphase möglich.

(Wer vor der EF ins Ausland geht, muss nach seiner Rückkehr wieder in die EF eintreten, Ausnahme: s. 1b, wer nach der EF geht, geht nach seiner Rückkehr in die Q 1.)

Wichtig: Die Qualifikationsphase (Q1 bis Q2) hingegen darf nicht durch einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

Wer sich für ein Jahr beurlauben lassen möchte, kann nach seiner Rückkehr in die Jahrgangsstufe 10 eintreten oder in die Q1 übergehen; Letzteres ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden (s.1a und 1b.)

Bei der Beurlaubung sind verschiedene Möglichkeiten bzw. Voraussetzungen zu beachten. Grundsätzlich gilt:

- eine Beurlaubung kann nur erfolgen, wenn der Schüler bzw. die Schülerin im Gastland eine allgemeinbildende Schule mit entsprechender Wochenstundenzahl besucht.
- ausländische Leistungsnachweise können nicht für die Versetzung oder die Berechnung der Gesamtqualifikation (Abiturzulassung und Abiturdurchschnitt) herangezogen werden (§ 4 (3) APO-GOST).

1. Beurlaubungen nach VV 4.21 zu § 4(2) APO-GOST:

In diesem Fall muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein bestimmtes Leistungsniveau nachgewiesen werden, das eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lässt, da die Versetzung entfällt.

1a. Beurlaubung für die Jahrgangsstufe 11/2: Geht ein Schüler/ eine Schülerin im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 ins Ausland, fehlen die für die Versetzungsentscheidung von 10 nach Q1 erforderlichen Leistungsnachweise. In diesem Fall muss – falls der Schüler nicht die Jgst. 10 wiederholen möchte – eine Prognoseentscheidung getroffen werden. Dazu muss das der Antragsstellung zugrunde liegende Zeugnis (hier von 10/1) folgende Bedingungen erfüllen:

„ Bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums [müssen] auf dem Zeugnis (...) im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen [sein].“ (VV 4.21a) APO-GOST

1b. Beurlaubung für die gesamte Jahrgangsstufe 11: Bei Schülern, die für einen einjährigen Auslandsaufenthalt nach § 4(2) APO-GOST beurlaubt sind, gelten für die Prognoseentscheidung für die erfolgreiche Mitarbeit in Jahrgangsstufe Q1 dieselben Bedingungen wie die unter 1a genannten. Zugrunde gelegt wird hier das Zeugnis von 9/I oder 9/II:

Fächer mit schriftlichen Arbeiten sind in Klasse 10: Deutsch, erste und zweite Fremdsprache, Mathematik, das Fach des Wahlpflichtbereichs II (z.B. Französisch, Informatik, ‚Naturwissenschaften‘ oder ‚Civilisation Francaise‘ ab Klasse 9). Die Schüler gehen nach

Rückkehr aus dem Ausland ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe Q1 weiter, das Auslandsjahr wird auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet (VV 4.23, APO-GOST).

Wichtig:

Für 1a und 1b gilt, dass der Schüler den Erweiterten ersten Schulabschluss bei dieser Variante erst nach Q1 erwirbt und das Latinum (Latein ab 7) nur durch eine gesonderte Feststellungsprüfung erworben werden kann.

2. Beurlaubungen nach § 43 Abs. 3 SchulG:

2a. Beurlaubung für ein Quartal: Empfohlen wird hier das erste Quartal des ersten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 10; der Schüler kann sich nach dem Besuch der Auslandsschule in der Regel recht problemlos in den Unterricht des zweiten Quartals wieder eingliedern. Er verpflichtet sich, den versäumten Stoff eigenständig nachzuarbeiten.

2b. Beurlaubung für die Jahrgangsstufe 11/1: Im Falle eines halbjährigen Auslandsaufenthalts wird die Schullaufbahn nach der Rückkehr in 10/2 fortgesetzt. Um erfolgreich mitarbeiten zu können, gilt zu dem Versäumten auch das unter 2a. Gesagte.

2c. Beurlaubung für ein ganzes Schuljahr: Jeder Schüler kann nach erfolgter Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 seine Laufbahn für ein Jahr unterbrechen und eine ausländische Schule besuchen; dies ist in diesem Fall an keine besonderen Leistungsnachweise gebunden. Nach seiner Rückkehr muss er allerdings seine Schullaufbahn in Jahrgangsstufe 11 fortsetzen (§ 4,1 APO-GOST). Sein Auslandsjahr wird nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet.

3. Beurlaubungen nach § 43 Abs. 3 SchulG:

Der Schüler/ die Schülerin kann die Oberstufe auch **nach** der Einführungsphase (Jgst. 11) für ein Jahr unterbrechen, d.h. er/sie schiebt nach der Einführungsphase ein Auslandsjahr (14. Schuljahr) ein. Vorteilhaft ist dabei, dass er/sie sowohl den mittleren Schulabschluss als auch ggf. das Latinum bereits erworben hat, wenn er ins Ausland geht. Zu bedenken ist allerdings, dass er/ sie die Oberstufe für ein Jahr „unterbricht“. Nach seiner Rückkehr tritt er in die Q1 ein.

Antragsstellung:

Der Antrag auf Beurlaubung ist *rechtzeitig formlos* an die Schulleitung zu richten; die Gastschule sollte, sobald bekannt, der Schule mitgeteilt werden. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes muss der Schüler/ die Schülerin einen Nachweis über die Teilnahme am Unterricht im jeweiligen Gastland vorlegen.

Die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilte Genehmigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe Q1 erfolgt vorbehaltlich der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11.

Teilnahme am Unterricht vor der Abreise und nach der Rückkehr:

Sollte das Schuljahr in Nordrhein-Westfalen früher beginnen als der Unterricht im Gastland, so sind die Schüler*innen verpflichtet, bis drei Tage vor der Abreise am Unterricht ihrer Jahrgangsstufe teilzunehmen, ebenso müssen sie drei Tage nach ihrer Rückkehr den Schulbesuch wieder aufnehmen. **Wichtig:** *Wer vorzeitig, z.B. nach drei Quartalen im Ausland, zurückkehrt, verliert seinen Anspruch auf Prognoseversetzung in die Q 1 und muss sich im 4. Quartal einer Beurteilung (Klausuren und Sominoten) und auch einer Versetzungsentscheidung der Jahrgangsstufenkonferenz stellen.*

Kurswahlen:

Wir bitten die Eltern der Schüler*innen in der Zeit der Abwesenheit ihrer Kinder mit den Beratungslehrerinnen und –lehrern, sowie der Oberstufenkoordinatorin Verbindung zu halten, um so eine rechtzeitige Kurswahl – speziell der Leistungskurse - (etwa im April/Mai jeden Jahres) zu gewährleisten.

Überspringen eines Schuljahres und Auslandsaufenthalt:

Anders als bisher können Schüler*innen auch dann vorversetzt werden (nach § 2 (3) APO-GOST), wenn sie die Vorversetzung nicht wahrnehmen, sondern das Jahr im Ausland verbringen.

Diese Vorversetzung ist nicht mit der Prognoseentscheidung (s.o. unter 1a) und b) zu verwechseln. Auf den Besuch der Jahrgangsstufen Q1 und Q 2 kann in keinem Fall verzichtet werden (zu § 43 Abs. 3 SchulG); sie dürfen auch nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden (§4 (1) APO-GOST).

Latinum:

Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Jahrgangsstufe 11 zu erbringen sind, (z.B. bei Latein ab Klasse 7), müssen zusätzlich nachgewiesen werden. Wird die Schullaufbahn in Jahrgangsstufe Q1 fortgesetzt und hätten Leistungen für den Erwerb des Latinums in der Jgst. 11 erbracht werden müssen, so müssen diese nachgeliefert werden (VV 4.22 APO-GOST).

(Auch bei Vorversetzung nach § 2(3) APO-GOST). Siehe hierzu die Sonderinformationen (s.u.)

Weitere Informationen:

.. erhalten Sie bei den Beratungslehrern/der Oberstufenkoordinatorin.

„Echte“ Schüleraustausche mit fast allen europäischen Ländern, aber auch mit den USA, Kanada und Australien bietet die Bezirksregierung Düsseldorf leistungsstarken Schülern*innen in der Jahrgangsstufe 10. Näheres hierzu unter: [www.brd.nrw.de/Schule/Internationaler Austausch](http://www.brd.nrw.de/Schule/Internationaler_Austausch).

Zum Thema „Erwerb des Latinums“ und „Auslandsaufenthalte“ können Informationsblätter des Schulministeriums heruntergeladen werden unter:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Merkblaetter/index.html>

Stand Sep 2022

Chr. Wagener (Oberstufenkoordinatorin)